

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE und LINKE bei Enthaltung AfD
--

An Plen

Dringliche Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 18. Juni 2025

zum

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/2487

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Baugesetzbuchs**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/2487 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

,1. Dem § 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Geltungsbereich von festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen nach

a) den §§ 8 und 9 sowie

b) § 7, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren an sich gezogen hat,

ist für das Einvernehmen und die Zustimmung der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch diese Senatsverwaltung zuständig. Soweit die oberste Bauaufsicht im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren oder im Widerspruchsverfahren zuständig ist, tritt

bei einer notwendigen Zustimmung der Gemeinde das zuständige Mitglied des Senats an die Stelle des Bezirks.“ ‘

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden die Nummern 2 bis 9.

c) Nummer 3 Buchstabe a) (§ 7) wird wie folgt gefasst:

„§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Landesorganisationsgesetzes] in der jeweils geltenden Fassung.“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Herstellung des Benehmens mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung bedarf es nicht. §23 Absatz 4 und § 27 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes finden keine Anwendung.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.‘

d) Nummer 4 (§ 10) wird wie folgt gefasst:

„4. In § 10 Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3“ ersetzt.‘

e) Nummer 6 (§ 17) wird wie folgt gefasst:

„6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „Vorhaben im Geltungsbereich von festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen nach

a) den §§ 8 und 9 sowie,

b) § 7, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren an sich gezogen hat,

c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zustimmung der Gemeinde gilt die Frist nach Satz 1 entsprechend.“

d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Absatz 3. Im Satz 3 wird das Wort „dringende“ durch „erhebliche“ ersetzt.

- e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3“ ersetzt.’
 - f) In Nummer 7 (§ 17a) wird § 17a Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats nach den Vorschriften des § 23 Landesorganisationsgesetz die Befugnisse zum Informationsrecht, zum Weisungsrecht und zum Eintrittsrecht ausüben. Hierfür gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 sinngemäß.“
 - g) In Nummer 7 (§ 17a) werden im § 17a Absatz 2 die Wörter „Dringende Gesamtinteressen“ durch die Wörter „Erhebliche Gesamtinteressen“ ersetzt.
 - h) In Nummer 7 (§ 17a) wird § 17a Absatz 2 Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Vorhaben im Geltungsbereich von festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen nach

 - a) den §§ 8 und 9, sowie
 - b) § 7, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren an sich gezogen hat,“
 - i) Nummer 8 (§ 18) wird wie folgt gefasst:

„8. In § 18 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3“ ersetzt.’
 - j) Nummer 9 Buchstabe a (§ 30) wird wie folgt gefasst:

„a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3“ ersetzt.’
 - k) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „§13 a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Worte „§ 23 Landesorganisationsgesetz“ ersetzt.’
2. Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b (§ 7) wird wie folgt gefasst:
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ und das Wort „dringenden“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.’
3. Artikel 3 (Folgeänderungen) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefasst:

„§ 9 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt ebenso für § 17a des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.“ ’

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„In § 45 Absatz 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210, 217) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs“ durch die Angabe „§§ 7, 17a des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.’

4. Artikel 4 (Inkrafttreten) wird wie folgt gefasst:

„(1) Artikel 1 Buchstabe a) und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Buchstabe b) bis k) sowie die Nummern 2 bis 10 und Artikel 2 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VstRefG), Entwurf in AGH Drucksache 19/2353, in Kraft tritt. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.“

Berlin, den 19. Juni 2025

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Stephan Schmidt